



Bildungsdepartement  
Herr Landammann  
Walter Stählin  
Postfach 2190  
6431 Schwyz

Arth, Wollerau, 15. Juni 2015

## **Erweiterte Vernehmlassung zum kantonalen Archivgesetz**

---

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der erneuten Stellungnahme zum kantonalen Archivgesetz.

### **Allgemeines**

Der Grund für die erweiterte Vernehmlassung ist insbesondere die von vielen Vernehmlassungsteilnehmern geäusserte Kritik, dass die Gesetzesvorlage ohne Vollzugsbestimmung schwierig zu beurteilen ist. Aus diesem Grunde hat der Regierungsrat die geplanten Ausführungsbestimmungen im Vernehmlassungsbericht neu rudimentär aufgelistet. Des Weiteren hat der Regierungsrat den Vernehmlassungspartnern nochmals Gelegenheit zur Äusserung zur geänderten Gesetzesvorlage gegeben.

Die CVP hat in ihrer Vernehmlassung den Gesetzesentwurf zurückgewiesen, insbesondere wegen der fehlenden Gelegenheit zur Stellungnahme zur Archivverordnung sowie der nicht expliziten Regelung der Archivierungspflicht elektronischer Daten.

In der erweiterten Vernehmlassung zum Archivgesetz – insbesondere mit der summarischen Auflistung der Ausführungsbestimmungen – wurde dieses Manko nun behoben. Weiter wurde auch dem Wunsch entsprochen, dass die Archivierungspflicht elektronischer Daten explizit im Gesetz verankert wird. Unter § 5 Abs. 2 wird neu explizit erwähnt, dass der Kanton den Gemeinden eine Archivlösung betr. elektronischer Archivierung anbietet. Schlussendlich findet auch die explizite Verankerung des Begriffs „elektronischer“ bzw. „digitaler“ Daten, welche die CVP in ihrer Vernehmlassung zwingend forderte, neu in § 5 Abs. 2 sowie § 10 Abs. 3 statt.

Schliesslich hat die CVP in ihrer Vernehmlassung bemängelt, dass keine Koordination mit dem kantonalen ÖDSG stattfindet und keine Regelung betreffend Einsichtnahme in Personendaten stattfindet. Das Bildungsdepartement hat nun im erweiterten Vernehmlassungsverfahren nachvollziehbar begründet, dass die Schutzfristen aufgrund des unterschiedlichen sachlichen Geltungsbereichs auch im Archivgesetz zwingend geregelt



werden müssen. Im ÖDSG geht es lediglich um die Bearbeitung von Personendaten und dem grundsätzlichen Zugang zu amtlichen Dokumenten, währenddem es im Archivgesetz um die Ablage und Aufbewahrung aller Akten geht.

### **Anträge zur Gesetzesvorlage im Einzelnen**

#### **Zu § 1 Abs. 2 lit. d:**

Das Anliegen der CVP betr. Hinzufügen der „Kultur“ wurde aufgenommen. Den Verantwortlichen wird dafür der beste Dank ausgesprochen.

#### **Zu § 5 Abs. 2 neu:**

Auch dieses Anliegen der CVP wurde von den Verantwortlichen aufgenommen. Der Kanton hat neu den öffentlichen Organen eine Archivilösung anzubieten. Die aus Sicht des Staatsarchivs unverbindliche „Kann-Bestimmung“ wurde entfernt.

Wie bereits erwähnt, ist es ein zentrales Anliegen der CVP, dass die Zusammenarbeit zwischen Staats- und Gemeindearchiven betreffend digitale Langzeitarchivierung seitens Staatsarchiv verbindlich geregelt wird. Die CVP begrüsst die Evaluierung einer geeigneten Archivsoftware für die langfristige Sicherstellung archivwürdiger digitaler Daten.

#### **Zu § 15/ 16:**

Das Bildungsdepartement hat nun im erweiterten Vernehmlassungsverfahren nachvollziehbar begründet, dass die Schutzfristen aufgrund des unterschiedlichen sachlichen Geltungsbereichs auch im Archivgesetz explizit geregelt werden müssen.

#### **Zu § 17 Abs. 2 neu:**

Auch hier wurde dem Anliegen der CVP entsprochen, indem die abliefernde Stelle ihr Archivgut jederzeit benützen darf.

#### **Strafbestimmungen neu:**

Die CVP hat in ihrer Vernehmlassung bemängelt, dass im Archivgesetz keine Strafbestimmungen betr. Beschädigung oder Verheimlichung von archivwürdigen Dokumenten enthalten sind. In der erweiterten Vernehmlassungsvorlage wird der Verzicht auf die Strafbestimmungen damit begründet, dass diese Strafbestimmungen bereits im Strafgesetzbuch ausreichend geregelt sind. Die CVP geht einig damit, dass zusätzliche Strafbestimmungen im Archivgesetz aufgrund der generell-gesetzlichen Regelung im Strafgesetzbuch nicht mehr notwendig sind.



Wir bedanken uns für die positive Aufnahme unseres Antrags auf erneute Überarbeitung des Archivgesetzes und die summarische Auflistung der Archivverordnung. Die CVP begrüsst diese abgeänderte Gesetzesvorlage. Eine erneute Rückweisung ist damit hinfällig geworden.

Mit freundlichen Grüssen  
CVP Kanton Schwyz

Adrian Dummermuth  
Präsident der Kantonsratsfraktion

Andreas Meyerhans  
Präsident CVP Kanton Schwyz